

15 B 1248/12

15 L 1326/12 Gelsenkirchen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau Marion K a m e r a u , Marktstraße 392 a, 44795 Bochum,
2. des Herrn Wolfgang H o i n k o , Semperstraße 28, 44801 Bochum,
3. des Herrn Dr. Volker S t e u d e , Margaretenstraße 1 a, 44791 Bochum,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: advoprax AG, Agnesstraße 22 + 34, 44791 Bochum,  
Az V-1949/12-PS,

g e g e n

die Stadt Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz 2 - 6, 44787 Bochum,

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrechts  
hier: Beschwerde nach § 123 VwGO

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 2. November 2012

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. K a l l e r h o f f ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. R o h d e ,

den Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Dr. W i t t k o p p

auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts  
Gelsenkirchen vom 02. November 2012

beschlossen

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Bürgerbegehren genügt nicht den Anforderungen des § 26 Abs 2 Satz 1 GO NRW. Danach muss

- 2

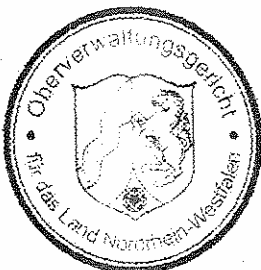
das Bürgerbegehren u. a. „die zur Entscheidung zu bringende Frage“ enthalten. Dies erfordert eine Sachentscheidung mit grundsätzlich vollziehbarem Inhalt. Unzulässig sind demgegenüber in Frageform gekleidete Bewertungen objektiver Sachverhalte und die Abfrage von darauf Bezug nehmenden rechtlichen Einschätzungen, weil solche Fragestellungen nicht unmittelbar auf eine Entscheidung in der Sache selbst abzielen (vgl. Urteil des Senats vom 23. April 2002 – 15 A 5594/00 –, NVwZ-RR 2002, 766). Dementsprechend darf sich die Fragestellung eines Bürgerbegehrens nicht auf Vorfragen einer Ratsentscheidung beziehen, sondern muss diese selbst treffen (vgl. Urteil des Senats vom 19. Februar 2008 – 15 A 2961/07 – NWVBl. 2008, 269). Diesen Anforderungen genügt die Fragestellung des Bürgerbegehrens nicht, da sie auf die Feststellung zielt, „dass die vom Rat festgelegten Bedingungen für den Bau des Musikzentrums nicht erfüllt sind und deshalb unter diesen Umständen der Bau nicht erfolgen darf“. Damit wird nicht unmittelbar über den Bau des Musikzentrums entschieden, sondern es werden Vorfragen zu einer entsprechenden Ratsentscheidung zur Abstimmung gestellt

2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, § 154 Abs. 2 VwGO.
3. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt, §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Dr. Kallerhoff

Dr. Rohde

Dr. Wittkopp



Ausgefertigt

Rodemes, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle